



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13

📠 061/933 13 15

eMail: gemeinde@arboldswil.ch

Homepage: www.arboldswil.ch

Gemeinderatsverordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Arboldswil

vom 8. Mai 2007

Gültig ab: 1. Juni 2007

Gemeinderatsverordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Arboldswil

vom 8. Mai 2007

Ingress

Der Gemeinderat Arboldswil gestützt auf das Abwasserreglement der Gemeinde Arboldswil vom 7. März 2007 beschliesst:

§ 1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde veröffentlicht periodisch Informationen über die Abwasserentsorgung. Sie organisiert Spülaktionen für private Abwasserleitungen.

§ 2 Kanalisationsbewilligung

¹Die Gemeindeverwaltung erteilt die Kanalisationsbewilligung.

²Das Gesuch für die Kanalisationsbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Vollständig ausgefülltes Formular Kanalisationsgesuch;
- b. Planunterlagen inkl. Entwässerungsplan der Parzelle.

³Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitung von der Liegenschaft bis zum Gemeindekanal Kunststoffrohre verwendet werden, müssen diese in der Regel aus PVC sein.

⁴Die technische Prüfung der Kanalisationsbewilligung kann einem externen Experten übertragen werden.

§ 3 Kontrollen

¹Durch die Gemeinde werden folgende Kontrollen der privaten Abwasserleitungen durchgeführt:

- a. Baukontrolle;
- b. Schlussabnahme;
- c. bei begründeter Veranlassung.

²Die Kontrollarbeiten können einem externen Experten übertragen werden.

³Bei begründetem Verdacht, lässt der Gemeinderat – auf Kosten des Grundeigentümers – eine Dichtigkeitsprüfung der Abwasseranlagen durchführen.

§ 4 Erwerb von Areal / Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb von Areal wird zum ortsüblichen, zonenkonformen Preis vergütet.

²Für die Durchleitungsrechte von öffentlichen Abwasseranlagen werden dem Grundeigentümer keine Entschädigungen ausbezahlt.

³Die Kosten für die Grundbucheintragung trägt der Werkeigentümer.

§ 5 Finanzierung

a) Anschlussgebühren in % des indexierten Brandversicherungswertes (§ 18 Abs. 1 AbR)	4,00
b) jährliche Mengengebühr pro m ³ (§ 19 Abs. 2 Bst c AbR)	
- Kantonale Abwassergebühr gemäss Angaben des Kantons	
- Kommunale Schwemmgebühr in CHF pro m ³ Wasserverbrauch	0.50
c) Abwasseranschlussbewilligung (inkl. Bau- und Schlusskontrolle) in % der Baubewilligungsgebühren (§ 19 Abs.2 Bst d AbR)	60,00
- Minimalbetrag in Fr.	250.00 ¹
- Maximalbetrag in Fr.	2'500.00 ²
d) Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach Aufwand (§ 19 Abs. 2 Bst d AbR). Ansätze gemäss Anhang zum Personalreglement plus 50 % Zuschlag für Sozialleistungen, Verwaltungsaufwand etc.)	

§ 6 Verzugszins

Der Verzugszins beträgt 5 %.

§ 7 Einmalige Beiträge bei Liegenschaften der Gemeinde

¹Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden mit keinen einmaligen Beiträgen belastet.

²Liegenschaften des Finanzvermögens werden mit den üblichen einmaligen Beiträgen gemäss Reglement belastet.

§ 8 Fachkommission

Für die Vorbereitung von Geschäften, welche die Abwasserentsorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 8. Mai 2007 In Kraft.

Beschlossen mit Geschäft Nr. 142/2007 vom 8. Mai 2007 durch den Gemeinderat Arboldswil.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident




Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

¹ Änderung vom 15. April 2008

² Änderung vom 15. April 2008

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 131/2008 vom 15. April 2008 durch den Gemeinderat Arboldswil.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter